

[3733.]

Circular.

München, den 15. Novbr. 1836.

Mit Gegenwärtigem habe ich die Ehre anzuzeigen, dass ich die seit 27 Jahren unter der Firma: Geographisches Depot von Carl Reinhard, bestehende Landkarten-Handlung käuflich an mich gebracht und unter der Firma:

**Landkarten-Handlung von
Heinrich Widmayer**

fortführen werde.

Durch das hohe Alter und die damit verbundene Kränklichkeit meines Herrn Vorgängers sind in den letzten Jahren keine Verbindungen mit denjenigen Buchhandlungen angeknüpft worden, die sich mit Verlag von Charten und den dahin einschlagenden Gegenständen befassen, so dass derselbe dem grössten Theile der Herren Buchhändler unbekannt ist; nur mit wenigen ältern Handlungen stand er noch in der letzten Zeit in Verbindung, welche auch bereits auf directem Wege von obiger Uebnahme unterrichtet sind. Da ich nun diesem Geschäfte die grösstmögliche Ausdehnung geben will, so ersuche ich alle jene Handlungen, die Artikel verlegen, welche in meinen Wirkungskreis gehören, von allen neuen Charten jeder Art, Atlassen etc. 6 Ex. pr. Novitate zu senden, auch erbitte ich mir einen Verlagskatalog, um darnach aus dem ältern Verlag für mein Lager wählen zu können. Im Besitz von hinreichenden Fonds und genauer Kenntniss dieses Geschäfts (ich gehöre seit 18 Jahren dem Buchhandel an, während welcher Zeit ich fortwährend im Cotta'schen Haus theils in Stuttgart, und in den letzten 9 Jahren hier war), werde ich meine Verbindlichkeiten aufs Gewissenhafteste erfüllen.

Der bisherige Mangel an einem solchen Geschäfte hier, meine vielen Bekanntschaften hier und in der Umgegend, und die mehrfachen Aufforderungen zur Erweiterung des Reinhard'schen Etablissements von dem Theil des Publikums, welcher sich besonders für die Geographie interessirt, lassen mich eines guten Erfolges gewiss sein.

Meine Commissionen hatten die Güte zu übernehmen:

für Leipzig: Herr A. Wienbrack;

für Frankfurt a. M.: Herr Fr. Wilmans;

für Nürnberg: die Herrn Bauer u. Raspe,

durch welche ich die Zusendungen an mich zu machen bitte.

Meine Bestellungen ersuche ich aufs Schnellste zu expediren, bitte aber nicht, auf die Auslieferungsliste gesetzt zu werden, indem ich diese Gunst nur dann zu geniessen verlange, wenn ich derselben für würdig erachtet werde.

Schliesslich bitte ich um gütige Eröffnung eines Conto und füge nur noch bei, dass das Geographische Institut in Weimar, Herr Justus Perthes, die Herrn Schneider und Weigel und mehrere andere Charten-Verleger mir aufs Bereitwilligste ein Commissions-Lager gegeben haben.

Hochachtungsvollst

H. Widmayer.

[3734.] Mitteltst Concession des kaisert. russischen Ministeriums hat der Unterzeichnete heutigen Tages eine Musikalienhandlung auf hiesigem Platze gegründet. Seine vieljährige Beschäftigung in diesem Geschäftszweige, sowie hinreichende Fonds, setzen ihn in den Stand, des besten Erfolges seiner thätigen Verwendungen versichert zu sein. Er ersucht die Herren Musikalienverleger Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz, ihn mit ihrem Zutrauen zu beehren. Von Neuigkeiten wünscht er ein Exemplar mit Hinweglassung aller deutschen Gesänge, aller Kirchenstücke und aller Tänze. Nachbestellungen wird er auf feste Rechnung machen. Seine Commission für das Ausland hat Herr Friedrich Hofmeister in Leipzig übernommen.

St. Petersburg, den 1. Sept. 1836.

Carl Paez jun.

(Grande rue des écuries, maison de l'église de St. Pierre.)

[3735.]

Bildung eines Vereins deutscher Verleger und
eines deutschen Lesezirkels in Paris.

Die Verschiedenheit des deutschen und französischen Buchhandels, die Unkenntniss der Verbindungsmittel, der Eingangszoll, der hohe Preis der Bücher, endlich der große Zeitverlust bei Verschreibungen, erschwerten es dem französischen Publicum ungemein, von der deutschen Literatur Kenntniss zu nehmen, an der es jetzt so großes Interesse findet.

Hätte der Nachdruck, der England, Frankreich und Deutschland so verheerend im Auslande trifft, uns nicht aus dem sorglosen Schlafe geweckt, so würde man noch auf keine Mittel denken, das geistige Eigenthum außerhalb der Grenzen des Staats sicher zu stellen, um die Literatur gegen ihren Verfall zu schützen; ferner die Bücher in einem kaufbaren Preise zu erhalten und zugleich die Verfasser und rechtmässigen Verleger aufzumuntern, den Zeitbedürfnissen immer mehr zu entsprechen.

In gegenwärtigen Umständen darf es als einer der ersten und wesentlichsten Schritte betrachtet werden, die Leser im Auslande zu vermehren und sie mit den Verlegern in ein gemeinschaftliches Interesse zu ziehen.

Von diesen Ansichten ausgehend, ladet hiermit Unterzeichneter sämmtliche deutsche Verleger öffentlich ein, folgenden Plan einer ernstlichen Würdigung und Prüfung zu unterwerfen.

Findet er Beifall, so darf man von ihnen erwarten, daß sie durch ihren Beitritt die Bildung desselben befördern werden.

Bedingungen eines zu bildenden Vereins:

- §. 1. Wenn sich 250 deutsche Verleger zur Bildung dieses Vereins erklären, sollen sofort die nöthigen Einleitungen getroffen werden. In diesem Fall soll im Januar 1837 die erste Liste der beigetretenen Verleger öffentlich bekannt gemacht und monatlich fortgesetzt werden. Sollte aber dieser Plan bis dahin wenig Beifall finden, und folglich demselben keine Folge gegeben werden können, so wird der Rücktritt im Laufe des Monats December öffentlich im Börsenblatte angezeigt werden.
- §. 2. Zählt der Verein am 1. Januar 1837 250 Mitglieder, so macht sich Unterzeichneter verbindlich, bei einem hiesigen Notar 10,000 Franken zu deponiren. Diese Summe wird dem französischen Publicum, sowie den deutschen Verlegern als Garantie der Verbindlichkeiten des Unterzeichneten dienen, und bleibt, so lange der Verein besteht, in den Händen des Notars.
- §. 3. Dagegen verpflichten sich die dem Verein beigetretenen Verleger, von ihren im Jahre 1837 erscheinenden Schriften sogleich ein Exemplar unentgeltlich an eine noch näher zu bezeichnende Buchhandlung in Leipzig zu übersenden, das zur Disposition des Vereins dienen soll.
- §. 4. Sie verpflichten sich ferner, in Leipzig einen Commissionair oder Buchhändler zu bezeichnen, bei dem die vom Verein verschriebenen Bestellungen gleich gegen baare Zahlung bezogen werden können.
- §. 5. Die Verleger gewähren dem Verein gegen baare Zahlung einen Rabatt von 33 1/3 % und das 10. Exemplar eines Werkes frei.
- §. 6. Es wird ihnen dann gestattet, Wochen- und Monatschriften, Quartalhefte, Werke, die in periodischen Lieferungen erscheinen, Journale, die zwar täglich erscheinen, deren Lieferung jedoch hier in Paris wöchentlich geschehen kann, Publicationen, die früher angefangen und noch nicht vollendet sind, neue Auflagen von älteren Werken mit Zusätzen und Verbesserungen versehen ic. unter den nämlichen Bedingungen durch den Verein verbreiten zu lassen.
- §. 7. Jedoch mit Werken, die schon früher erschienen, oder in fremden Sprachen gedruckt sind, mit Musik, Landkarten, Zeichnungen ohne Text wird der Verein sich nicht befassen.
- §. 8. Es soll den Verlegern freigestellt sein, die dem Verein zur Verbreitung anvertrauten Werke mit der Firma desselben zu versehen, um den Absatz zu erleichtern und den Nachdruck hier schwieriger zu machen.